



STATUTEN

des Elternvereins am Privatgymnasium der Herz-Jesu-Missionare Salzburg-Liefering

§ 1 Name und Sitz:

(1) Der Verein führt den Namen "Elternverein am Privatgymnasium der Herz-Jesu-Missionare in Salzburg-Liefering" und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.

(2) Zuständig für die Festlegung einer allfälligen Geschäftsordnung ist der Vorstand (§ 10).

§ 2 Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist unpolitisch und hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Privatgymnasiums zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit der Mitglieder (Eltern), der Schulleitung des Missionshauses und des Lehrerkollegiums zu unterstützen.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- die Wahrnehmung aller Mitspracherechte der Mitglieder (Eltern) und des Elternvereins gemäß Schulunterrichtsgesetz;
- in steter Fühlungnahme und gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrerkollegium und den Erziehern des Privatgymnasiums den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise, insbesondere in sittlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht zu fördern;
- das Verständnis der Mitglieder (Eltern) für die vom Privatgymnasium durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit in jeder Weise zu vertiefen;
- die erzieherischen Maßnahmen des jeweiligen Elternhauses mit denen des Privatgymnasiums abzustimmen;
- Hilfestellung im Falle einer benötigten Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder am Privatgymnasium bereitzustellen;
- Beratung und finanzielle Unterstützung bei Bauvorhaben des Privatgymnasiums oder bei Anschaffung von Einrichtungsgegenständen oder Lehrbehelfen für das Privatgymnasium mitzuwirken.

Diese Aufgaben sollen insbesondere durch Abhaltung von Sitzungen, Vorträgen und Veranstaltungen in jeder gewünschten Art und Weise erreicht werden, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.



§ 3 Aufbringung der Mittel:

(1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht:

- durch Mitgliedsbeiträge;
- durch Spenden;
- durch Subventionen;
- durch Erträge aus dem Vereinsvermögen;
- durch Einnahmen aus den Vereinszwecken dienenden Veranstaltungen und Publikationen;
- durch freiwillige Zuwendungen jeglicher Art.

(2) Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes festzusetzen ist, ist ein Jahresbeitrag, der jeweils nach Vorschreibung durch den Vorstand zur Zahlung fällig ist.

§ 4 Mitglieder:

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Eltern (Vater, Mutter, Vormund) jener Kinder, welche Schüler am Privatgymnasium der Herz Jesu Missionare sind, der Schulleiter (Schuldirektor) sowie der Leiter des Internates (Superior) sowie des Weiteren der Provinzial des Ordens der Herz Jesu Missionare in Salzburg-Liefering für den Schulerhalter.

(3) Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Vereinszweck durch einmalige oder nicht regelmäßige Beiträge fördern, wobei dieser Beitrag regelmäßig höher als der jährlich festgelegte Mitgliedsbeitrag ist.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind solche physische Personen, die, ohne den Erfordernissen des Absatzes 2 zu entsprechen, sich für die Zwecke des Vereins interessieren. Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann insbesondere durch eine entsprechende Betätigung im Verein erworben werden, außerordentliche Mitglieder sind ebenso zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.



(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste von der Jahreshauptversammlung dazu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen bzw. den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

(6) Physische bzw. juristische Personen, die ordentliche, außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder werden wollen, können über eigenen Antrag oder über Empfehlung des erweiterten Vorstandes durch den Vorstand aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sie haben weiters die ihnen mit diesen Statuten eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten, insbesondere haben sie den Vereinszweck nach Kräften zu fördern.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Die fördernden Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht.

(4) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, neben der Förderung des Vereinszweckes die von den Vereinsorganen im Rahmen der Statuten gefassten Beschlüsse einzuhalten. Ferner sind alle Mitglieder – ausgenommen die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder – zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod oder durch Erlöschung der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes:

- für ordentliche Mitglieder im Normalfall durch das Ausscheiden des Schülers aus dem Privatgymnasium;
- für fördernde Mitglieder durch Nichtbezahlung eines Förderbeitrages
- für alle übrigen Mitglieder durch freiwilligen Austritt zum jeweiligen Ende eines Schuljahres sowie
- durch Beschluss des Vorstandes wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an den Verein geleisteten Beiträge (Mitgliedsbeiträge oder fördernde Beiträge).



§ 7 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Jahreshauptversammlung (§ 8)
- 2) der erweiterte Vorstand (§ 9)
- 3) der Vorstand (§ 10)
- 4) die Rechnungsprüfer (§ 11)
- 5) das Schiedsgericht (§ 12)

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

(1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins (Obmann) mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Drittel des Schuljahres, einberufen.

(2) Die Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung muss sämtlichen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Hauptversammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zugehen. Eine Veröffentlichung im Internet (Homepage), Anschlag an der Mitteilungstafel der Schule bzw. Verteilung eines Einladungsschreibens an die Schüler des Privatgymnasiums der Herz Jesu Missionare ersetzt die postalische Einladung. Allfällige Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor dem Jahreshauptversammlungstermin schriftlich beim Vereinsobmann/Vereinsobfrau eingebracht werden. Gültige Beschlüsse können nur über Fragen gefasst werden, die auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt worden sind.

(3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

(4) Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gültige Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

(5) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(6) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können vom Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Jahreshauptversammlung ist dabei möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.



(7) Den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern kommt bei allen Abstimmungen je eine Stimme zu. Fördernde Mitglieder üben, sofern sie juristische Personen sind, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Stimmberechtigte physische Mitglieder können ihr Stimmrecht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, die jedoch Mitglieder des Vereins sein müssen, ausüben.

(8) Der Jahreshauptversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
- die Entgegennahme des Kassaberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung;
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Jahres;
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder;
- die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige laufende Schuljahr;
- die Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.

§ 9 Der erweiterte Vorstand:

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus so vielen Mitgliedern, als Klassen an der Schule eingerichtet sind. Mitglieder des jeweiligen erweiterten Vorstandes sind der/die Klassenelternvertreter/In sowie dessen/deren Stellvertreter/In.

Mit der Wahl zum Klassenelternvertreter/In bzw. dessen/deren Stellvertreter/In erfolgt automatisch die Aufnahme in den erweiterten Vorstand. Eine Beendigung der Tätigkeit im erweiterten Vorstand erfolgt aus der Beendigung/Zurücklegung der Tätigkeit als Klassenelternvertreter/In bzw. dessen/deren Stellvertreter/In. Dem erweiterten Vorstand gehören auch der Direktor der Schule sowie der Pater Superior als Leiter des Internates an.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so gilt der stattdessen gewählte Klassenelternvertreter/In bzw. dessen Stellvertreter/In als automatisch in den erweiterten Vorstand kooptiert.

Der erweiterte Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Obmann/Obfrau mindestens 14 Tagen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes muss innerhalb von 8 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens sieben Mitgliedern des erweiterten Vorstandes verlangt wird.

Der erweiterte Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig, ein Mindestquorum an Anwesenheit ist nicht erforderlich. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Dem erweiterten Vorstand gehören auch sämtliche Mitglieder des Vorstandes ausdrücklich an.



Für gültige Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist, insofern in den Statuten nichts anderes geregelt ist, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Jeder Klasse am Privatgymnasium der Herz Jesu Missionare kommt eine Stimme zu, im Falle widerstreitender Stimmrechtsausübung durch Klassenelternvertreter/In bzw. Stellvertreter/In gilt die Stimme des Klassenelternvetreters/In.

Dem erweiterten Vorstand obliegt es, über folgende Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen:

- die Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten des Vereins;
- die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die dem erweiterten Vorstand vom Vorstand vorgelegt werden sowie
- die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Der Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier maximal acht Mitgliedern. Der Vorstand wird hinsichtlich seines Obmannes, eines Obmannstellvertreters, eines Schriftführers und eines Kassiers von der Jahreshauptversammlung gewählt, der Obmann hat sodann das Recht, vier weitere Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand bzw. aus dem Kreis der Mitglieder in den Vorstand zu berufen.

(2) Den Wahlvorschlag für die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes erstellt dieser an die Jahreshauptversammlung. Die Funktionsperiode des Vorstandes ist deckungsgleich mit der jeweiligen Funktionsperiode des erweiterten Vorstandes, sie dauert aber jedenfalls bis zur Wahl eines neuen vollständigen Vorstandes. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins, nicht jedoch zwingend Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins für die Restperiode in den Vorstand kooptieren. Außerordentliche Mitglieder sind vom Vorstand nicht ausgeschlossen. Eine Kooptierung des Obmanns ist nicht möglich, dieser ist jedenfalls neu zu wählen.

(4) Scheidet der Vorsitzende während laufender Periode aus, so übernimmt der Obmannstellvertreter dessen Geschäfte bis zur Neuwahl.

(5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr ab. Nach Möglichkeit soll der Vorstand jedoch regelmäßig zumindest alle zwei Monate zusammentreten und aktuelle Themen abhandeln. Der Vorstand kann des weiteren Experten zur Beratung zuziehen. Für gültige Beschlüsse des Vorstandes bedarf es keines Anwesenheitsquorums, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet definitiv. Der Obmann hat das Dirimierungsrecht.



§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins:

- (1) Der Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Jahreshauptversammlung, dem erweiterten Vorstand oder dem Vorstand vorbehalten sind. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins, er wird bei Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten.
- (2) Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers (Faksimile per Mail ist ausreichend).
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls sowie die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
- (4) Dem Kassier obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung, des erweiterten Vorstandes sowie des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- (5) Über die widmungsgemäße Verwendung von Geldern des Elternvereins bis zu einem Betrag von 5 % des Vereinsvermögens kann der Obmann ohne Zustimmung des erweiterten Vorstandes in der Zeit zwischen zwei Sitzungen des erweiterten Vorstandes verfügen. Über die widmungsgemäße Verwendung von Geldern des Elternvereins bis zu einem Betrag von 10 % des Vereinsvermögens kann der Vorstand ohne Zustimmung des erweiterten Vorstandes in der Zeit zwischen zwei Sitzungen des erweiterten Vorstandes bestimmen. Das Einvernehmen mit dem Kassier ist jedenfalls herzustellen. Der Obmann hat bei der darauffolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes über die Verwendung der Gelder zu berichten.

§ 12 Die Rechnungsprüfer:

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer des laufenden Schuljahres.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt es, einmal jährlich – möglichst vor der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung – die finanzielle Gebarung des Vereins in der Hinsicht zu überprüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel im abgelaufenen Jahr statuten- und ordnungsgemäß erfolgt ist; sie haben der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung im Rahmen eines Berichtes bekanntzugeben.

§ 13 Das Schiedsgericht:

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch den Spruch eines Schiedsgerichtes ausgetragen. Jede der beiden Parteien wählt innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Kommt eine der beiden Parteien dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird dieser Schiedsrichter vom Vorstand bestimmt.



(2) Die beiden Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Falls sich diese über die Person des Vorsitzenden nicht einigen können, wird dieser ebenso vom Vorstand bestimmt. Sowohl die Schiedsrichter als auch der Vorsitzende sollen möglichst nicht dem Vorstand angehören.

(3) Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Schiedsspruch ist endgültig und unterliegt keinem weiteren Rechtszug.

(4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins:

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wurde und in welcher mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

(2) Ist die zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

(3) Die letzte Jahreshauptversammlung hat gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins zu beschließen, wobei gemäß § 38 BAO das verbleibende Vereinsvermögen dem Provinzialat der Herz Jesu Missionare in Salzburg-Liefering für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen ist.